



Schulordnung

Inhaltsverzeichnis

Schulordnung

Präambel	Seite 1
A. Geltungsbereich	Seite 1
B. Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
C. Unterricht	Seite 5
D. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen	Seite 6
E. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	Seite 6

Anlagen

Mediennutzungsordnung (Anlage 1)	Seite I
Alarmplan (Anlage 2)	Seite V
Präsenzregelung Gymnasiale Oberstufe (Anlage 3)	Seite VI
Laborordnungen der naturwissenschaftlichen Fächer (Anlage 4)	Seite VIII
Fachordnung Sport (Anlage 5)	Seite XI
Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (Anlage 6)	Seite XIII
Waffenerlass (Anlage 7)	Seite XV
Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke“ (Anlage 8)	Seite XVI
Informationen zu wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Anlage 9)	Seite XVII

Präambel

Das Zusammenleben in unserer Schule erfordert von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft Achtung, Anerkennung, Respekt sowie Rücksichtnahme, Höflichkeit und Verantwortung im Sinne unseres Leitbildes. Dazu bedarf es der Einhaltung der in den folgenden Absätzen aufgeführten Regeln. Die im Folgenden verwendete Paarform „Schülerinnen und Schüler“ und andere geschlechtsneutrale Formulierungen schließen alle Geschlechtsidentitäten mit ein.

A. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände, an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen sowie auch bei digital abgehaltenen Veranstaltungen, die keine persönliche Anwesenheit erfordern. Soweit anwendbar, gelten diese Regelungen auch für hybride oder digitale Unterrichtsformen. Regelungen und Sicherheitshinweise an außerschulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungsorten sowie die jeweiligen Hausordnungen vor Ort sind zu beachten.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Leistungen der Schule

1. Die Schule verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, Leistungsanstrengungen zu würdigen und zu unterstützen. Sie bietet Lernangebote, die es ermöglichen, die Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben, die zum erfolgreichen Abschluss führen.
2. Die Schule:
 - a. ermittelt regelmäßig den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und erstellt bei Bedarf einen individuellen Förderplan,
 - b. gibt individuelle Rückmeldung nach Leistungskontrollen,
 - c. bietet Schülersprechzeiten und Elternsprechtage an und gibt darüber hinaus Gelegenheit zur Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Personensorgeberechtigten,
 - d. informiert die Schülerinnen und Schüler und/oder ihre Personensorgeberechtigten regelmäßig über ihre schulische Entwicklung,
 - e. informiert die Personensorgeberechtigten über Angelegenheiten oder Probleme der Schülerinnen und Schüler, die die Arbeit oder das Verhalten beeinträchtigen können,
 - f. informiert die Personensorgeberechtigten bei möglichen Problemen der Anwesenheit, Pünktlichkeit oder Ausstattung der Schülerinnen und Schüler,
 - g. bietet außerschulische Aktivitäten an.

II. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

1. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zur Leistung entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und unternehmen eigene Anstrengungen, um das jeweilige Bildungs- und Lernziel zu erreichen.

2. Die Schülerinnen und Schüler:
 - a. nehmen regelmäßig und pünktlich am Unterricht teil,
 - b. nehmen regelmäßig an den Leistungskontrollen teil,
 - c. nehmen bei Bedarf die Beratungsangebote der Schule an,
 - d. beteiligen sich an außerschulischen Aktivitäten und wirken bei der Gestaltung des Schullebens mit,
 - e. verhalten sich angemessen freundlich und höflich gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und dem Schulpersonal,
 - f. lösen Konflikte gewaltfrei und verpflichten sich, keine Waffen oder verbotene Gegenstände bei sich zu führen,
 - g. unterstützen die Leitideen der Schule und halten sich an alle bestehenden Regeln und Grundsätze.

III. Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten.
2. Die Personensorgeberechtigten:
 - a. sorgen für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen,
 - b. kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben der Schülerinnen und Schüler und unterstützen das häusliche Lernen,
 - c. unterstützen Maßnahmen der Schule zur Förderung ihres Kindes,
 - d. nehmen bei Bedarf Beratungsangebote der Schule an,
 - e. kontrollieren den Schulmanager mindestens einmal wöchentlich,
 - f. halten ihr Kind zu gewaltfreier Konfliktlösung an,
 - g. nehmen als gewählte Vertreterinnen und Vertreter an den Sitzungen der schulischen Gremien teil,
 - h. beteiligen sich an Qualitätssicherungsverfahren (Evaluation),
 - i. nehmen aktiv am Schulleben teil und gestalten es so weit wie möglich mit,
 - j. teilen der Schule Personenstandsänderungen unverzüglich mit,
 - k. statten ihr Kind mit den zur Beschulung notwendigen Materialien und Gegenständen aus,
 - l. tragen Sorge für die Wahl eines verkehrssicheren Mittels zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler und das Antreten des Schulweges.

IV. Rahmenbedingungen

1. Die Schülerinnen und Schüler werden auf dem Schulgelände ab 7:30 Uhr beaufsichtigt.
2. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5-10) ist das Verlassen des Schulgeländes vor ihrem Unterrichtsschluss (Ende des individuellen Schultages) nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte erlaubt sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (z. B. Brandfall).
3. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände grundsätzlich auf eigene Gefahr verlassen.
4. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5-10) müssen während der großen Pausen die Klassenräume verlassen und auf den Hof gehen. Bei angekündigten Regenspausen halten sie sich im Gebäude auf.

5. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.
6. Der *Alarmplan* (Anhang 2) ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

V. Haftungsausschluss und Fundsachen

1. Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung. Dies gilt insbesondere für Gegenstände, welche keinen schulischen Zwecken dienen. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme oder Benutzung solcher Gegenstände ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.
2. Fundsachen liegen im Sekretariat oder beim Hausmeister und können dort eingesehen werden. Fundsachen, die länger als sechs Monate nach dem Halbjahresende nicht vom Eigentümer oder von einer berechtigten Person abgeholt werden, gehen in das Eigentum des *Freundeskreis GGHI e.V.* über oder werden an das örtliche Fundbüro der Stadt Hildesheim weitergegeben. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des § 978 BGB.

VI. Schulfremde Personen

Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (ausgenommen sind Teilnehmende an Kooperationsunterricht) sowie Gäste und Besucherinnen und Besucher müssen sich unverzüglich über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule anmelden, soweit sie nicht bereits über eine Lehrkraft angemeldet worden sind.

VII. Bild- und Tonaufnahmen

1. Im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Schulordnung gilt ein grundsätzliches Verbot, Bild- und/oder Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Ein generelles Aufnahmeverbot besteht in den sanitären Anlagen, Umkleiden sowie im Krankenzimmer. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz (*DSGVO*) sind zu beachten.
2. Die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder u.a.) ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft erlaubt.

VIII. Nutzung digitaler Endgeräte

Den Umgang mit privaten sowie schuleigenen digitalen Endgeräten regelt die *Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und Infrastruktur des GGHI* (Anhang 1).

IX. Gegenstände und Bekleidung

1. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen und/oder verfassungsfeindlichen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet.
2. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte und schulische Mitarbeitende untersagt werden.

3. Störende Gegenstände können vorübergehend von den Lehrkräften eingezogen werden. Gefährliche Gegenstände werden von den Lehrkräften und können von anderem schulischem Personal eingezogen werden. Diese sind je nach Art des Gegenstandes nur durch die Schulleitung an Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler oder an die Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden herauszugeben.

X. Ordnung und Sicherheit

1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für Sauberkeit und Ordnung in der Schule mitverantwortlich.
2. Abfälle werden getrennt in die vorgesehenen Behälter gegeben. Freitags bzw. nach Bedarf werden aus allen Räumen der Umverpackungsmüll sowie der Papiermüll entfernt und in die entsprechenden Behälter auf dem Hof gebracht. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde des Tages in einem Raum werden täglich die Arbeitsplätze aufgeräumt, die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen.
3. Fenster dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft weit geöffnet werden.
4. Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände sowie den angrenzenden Parkplätzen und jegliches Toben, Laufen und Ballspielen im Gebäude sind untersagt. Fortbewegungsmittel wie beispielsweise Inline-Skates, Skateboards oder Roller dürfen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Über Ausnahmen zu sportunterrichtlichen Zwecken entscheiden die Lehrkräfte.
5. Das Werfen mit Gegenständen sowie Schneebällen, soweit dies zu Unfällen, Sachbeschädigungen und/oder Verletzungen führen könnte, ist untersagt. Über Ausnahmen zu sportunterrichtlichen Zwecken entscheiden die Lehrkräfte.
6. Fahrräder werden nur auf dem Hof in den dafür installierten Fahrradständern abgestellt.

XI. Rauchen, Alkohol, Drogen

1. Das Beisichführen, Mitbringen, der Genuss, der Konsum von oder die Anstiftung zum bzw. der Handel mit Drogen, drogenähnlichen Substanzen sowie Substanzen, welche den Anschein erwecken Drogen zu sein, ist strengstens untersagt. Der Nichtrauchererschutz und das Alkohol- sowie Cannabis-Verbot sind zu beachten. Rauchen, Vapen sowie der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen sind im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Dazu zählen insbesondere die Verbote von jugendgefährdenden Inhalten, Tabak oder ähnlichen Substanzen sowie Alkohol. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (*JuSchG*) wird hiermit hingewiesen. Daneben weist die Schule ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße ggf. auch dem Ordnungsamt gemeldet werden können. Dies kann dazu führen, dass Ordnungswidrigkeiten oder sogar strafbare Handlungen durch die Behörde festgestellt werden (*vgl. Straf- und Bußgeldvorschriften, §§ 27f. JuSchG*).
2. Der Runderlass *Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule* ist in seiner jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen (Anlage 8).

C. Unterricht

I. Schulwege

1. Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu bewältigen und so zu organisieren, dass die Schule oder schulische Veranstaltungen pünktlich erreicht werden können.
2. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, wird von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung eingefordert.
3. Unterrichtswege, z.B. zu den Sportstätten oder zu Praktikumsbetrieben, sind unverzüglich und direkt anzutreten und ohne Unterbrechung zurückzulegen.

II. Pünktlichkeit und Absenzen

1. Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. Die regelmäßige Teilnahme am sowie aktive Mitarbeit im Unterricht sind Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch. Der unverzügliche Nachweis über das Nichtvertreten von Versäumnissen obliegt der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt.
3. Grundsätzlich ist die Schule bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern möglichst bis 7:50 Uhr durch eine erziehungsberechtigte Person im Schulmanager über das Nichterscheinen zu informieren. Volljährige Schülerinnen und Schüler melden sich auf diesem Wege selbst krank.
4. Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der jeweiligen Lehrkraft und im Sekretariat erforderlich. Die vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht wird durch das Sekretariat im digitalen Klassenbuch vermerkt.
5. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II legen mit dem ersten Schulbesuchstag nach dem Fehlen ihren Tutorinnen oder Tutoren eine schriftliche Entschuldigung vor. Ggf. können ärztliche Bescheinigungen eingefordert werden. Näheres regelt die *Präsenzregelung für die gymnasiale Oberstufe* (Anlage 3).
6. Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nacharbeiten verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Sie werden dabei von den Lehrkräften unterstützt und erhalten von ihnen die Materialien oder den Hinweis darauf, wo diese (digital) zu finden sind.
7. Beurlaubungen sind im Vorfeld zu beantragen und werden für die Dauer von bis zu einem Schultag durch die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin oder den Tutor, für längere Zeiträume durch die Schulleitung vorgenommen.

III. Fachräume und Fachunterricht

1. Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen und dazugehörigen Räumen, Naturwissenschaftsräumen, Veranstaltungsräumen sowie in den Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raum- und Fachordnungen (siehe Anlagen 4 und 5). Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.
2. Sämtliche Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Fachkraft betreten werden.

IV. Pausen, Freistunden, Freiarbeit

Schülerinnen und Schüler dürfen nach Ermessen der zuständigen Lehrkraft oder eines Schulleitungsmitglieds in entsprechenden Stunden im Klassenraum bleiben, sofern ein erwachsener Ansprechpartner benannt ist. Die Bestimmungen dieser Schulordnung gelten entsprechend.


D. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

- I. Die Nichtbeachtung von bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG führen.
- II. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Schulordnung können ggf. zu straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Dazu erfolgt unter Umständen eine Information an das Ordnungsamt, das Jugendamt oder die Polizei.

E. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- I. Die aufgeführten Anlagen (Alarmplan, Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und Infrastruktur am GGHi, Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“, Präsenzregelung für die Sek. II, Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz, Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen“, Informationsblatt über die Anordnung von Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen sowie spezielle Raum-, Labor- bzw. Fachordnungen) sind Bestandteil dieser Schulordnung.
- II. Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S.2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs.2 Nr.2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz durch dienstinterne verwaltungslenkende Verfügung anzupassen.
- III. Alle Anlagen sind fester Bestandteil dieser Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- IV. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberührt. Das Goethegymnasium verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen zeitnah eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen, welche die Rechte und Pflichten der jeweiligen Personen sowie die grundsätzliche Regelungsbedürftigkeit berücksichtigt.
- V. Mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 28. Januar 2025 auf Vorschlag des Schulvorstandes vom 09. Januar 2025 tritt diese Schulordnung zum 01. Februar 2025 in Kraft und bleibt unbegrenzt gültig.

Hildesheim, den 28. Januar 2025


Eggemann, OstD

Anlage 1

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und Infrastruktur des GGHi

Präambel

Am Goethegymnasium Hildesheim legen wir großen Wert auf die Förderung einer verantwortungsvollen und reflektierten Mediennutzung sowie die sinnvolle Integration digitaler Technologien in den Unterricht. In einer zunehmend digitalisierten Welt verstehen wir es als unsere Aufgabe, Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeitenden die Kompetenzen zu vermitteln, die für einen bewussten und zielgerichteten Umgang mit Medien erforderlich sind.

Digitale Medien bieten enorme Potenziale zur Bereicherung des Unterrichts und zur Förderung von Kreativität, Zusammenarbeit und individuellem Lernen. Deshalb möchten wir digitale Werkzeuge nicht nur nutzen, sondern auch die kritische Auseinandersetzung mit ihnen fördern. Die Entwicklung einer fundierten Medienkompetenz ist für uns ein zentrales Bildungs- und Erziehungsziel, das weit über die reine Bedienung technischer Geräte hinausgeht. Es umfasst Aspekte wie Datenschutz, die Bewertung von Informationsquellen, den respektvollen Umgang in digitalen Kommunikationsräumen sowie die Reflexion über die eigene Mediennutzung.

Unser Ziel ist es, den Medienkonsum auf sinnvolle und unterrichtsbezogene Inhalte zu konzentrieren – wie etwa zur Unterstützung von Lernprozessen, der Terminplanung, der Organisation von Projekten und der persönlichen Weiterentwicklung. Dadurch möchten wir einen bewussten und produktiven Umgang mit digitalen Medien fördern und den Schülerinnen und Schülern helfen, Verantwortung für ihre eigene Mediennutzung zu übernehmen.

Darüber hinaus tragen alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft – Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sowie das gesamte Schulpersonal – eine besondere Verantwortung als Vorbilder im Umgang mit digitalen Medien. Dies erfordert sowohl Achtsamkeit und Disziplin als auch die Bereitschaft, den pädagogischen Einsatz digitaler Medien immer wieder zu hinterfragen und weiterzuentwickeln.

Durch diesen gemeinsamen Ansatz streben wir an, das Goethegymnasium Hildesheim zu einem Ort zu machen, an dem digitale Kompetenzen im Einklang mit traditionellen Bildungswerten vermittelt werden, sodass unsere Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet sind.

1. Allgemeine Regelungen

- a. Es gilt der in der Schulordnung festgelegte Geltungsbereich.
- b. Diese Nutzungsordnung gilt für jede Person, die die schulischen Computereinrichtungen, private digitale Endgeräte und das Schul-WLAN nutzen möchte.
- c. Die EDV-Einrichtungen und der Internetzugang können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler trotz der installierten Filtersoftware Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten. Die Schule gibt sich deshalb für die Benutzung der oben genannten IT- Systeme die folgende Nutzungsordnung. Auf die rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

2. Private Endgeräte

- a. Die privaten Endgeräte aller Schülerinnen und Schüler wie insbesondere Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches oder Smartglasses müssen grundsätzlich im privaten Bereich der Schülerinnen und Schüler (z. B. Schultasche) aufbewahrt werden und ausgeschaltet sein, dies gilt insbesondere für die Bereiche des Schulgebäudes und Schulgeländes. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch eine Lehrkraft.
- b. Ausnahme für die Oberstufe: Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen grundsätzlich ihr privates Endgerät im Oberstufenraum sowie außerhalb der großen Pausen im hinteren Bereich der Mensa verwenden.
- c. In Prüfungssituationen (z. B. Klassenarbeiten und Klausuren) müssen die privaten Endgeräte in der Tasche verbleiben oder abgegeben werden („Handygarage“). Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft. Das Beisichführen der oben genannten digitalen Endgeräte in Prüfungssituationen stellt ein grobes Fehlverhalten dar, welches grundsätzlich den Ausschluss von der jeweiligen Prüfung rechtfertigt.
- d. Die widerrechtliche Benutzung der privaten Endgeräte kann zur Abgabe und Verwahrung im Sekretariat bis zum Ende des Schultages führen. Den Umgang mit Verstößen regelt eine schulinterne Handlungsorientierung (sog. Stufenmodell).

3. Private Endgeräte im MDM im Rahmen der Tablet-Klassen (ab Jg. 7)

- a. Die privaten, MDM-gesteuerten¹ Endgeräte dürfen im Rahmen der Tablet-Klassen grundsätzlich nur für schulische Zwecke verwendet werden. Über den Einsatz im Unterricht entscheidet die Lehrkraft.
- b. In Prüfungssituationen (z. B. Klassenarbeiten und Klausuren) müssen diese Endgeräte ausgestellt und in der Tasche verbleiben oder abgegeben werden („Handygarage“). Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.
- c. Das nicht genehmigte Beisichführen der oben genannten digitalen Endgeräte in Prüfungssituationen stellt ein grobes Fehlverhalten dar, welches grundsätzlich den Ausschluss von der jeweiligen Prüfung rechtfertigt.
- d. Ein widerrechtliches oder störendes Verhalten mit diesen Tablets/Geräten kann Konsequenzen nach sich ziehen. Zur Orientierung bei möglichen Verstößen gilt das schulinterne Stufenmodell (siehe 2.d.).

4. Private Endgeräte als digitales Arbeitsmittel (ab Jahrgang 7 und außerhalb des MDM-Systems)

- a. Die privaten Endgeräte, die außerhalb des MDM-Systems als digitales Arbeitsmittel verwendet werden, dürfen während des individuellen Schultages nur für schulische Zwecke verwendet werden. Über den Einsatz im Unterricht entscheidet die Lehrkraft.
- b. In Prüfungssituationen (z. B. Klassenarbeiten und Klausuren) müssen diese Endgeräte ausgestellt und in der Tasche verbleiben oder abgegeben werden („Handygarage“). Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft. Das nicht genehmigte Beisichführen der oben genannten di-

¹ MDM: Mobile Device Management; System zur schulischen Verwaltung und Steuerung von digitalen Endgeräten

gitalen Endgeräte in Prüfungssituationen stellt ein grobes Fehlverhalten dar, welches grundsätzlich den Ausschluss von der jeweiligen Prüfungssituation rechtfertigt.

- c. Ein widerrechtliches oder störendes Verhalten mit diesen Tablets/Geräten kann Konsequenzen nach sich ziehen. Zur Orientierung bei möglichen Verstößen gelten die Ausführungen des schulinternen Stufenmodells (siehe 2.d.).

5. Schulische Endgeräte

- a. Jegliche Form von schulischen Endgeräten (insbesondere Tablets, Beamer, Set-Top-Boxen, Übersetzungs-Tablets) dient grundsätzlich schulischen Zwecken. Die private Nutzung ist grundsätzlich untersagt. Für durch missbräuchliche Nutzung entstandene Schäden übernimmt die Schule keine Haftung.
- b. Über den Einsatz dieser Endgeräte in Prüfungssituationen (z. B. Klassenarbeiten und Klausuren) entscheidet die Lehrkraft.

6. Schulische digitale Infrastruktur

- a. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation:
Veränderungen und Manipulationen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen, des Netzwerkes und der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen grundsätzlich nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Das betrifft auch mobile Datenträger wie USB-Speicher und mobile Festplatten. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Dateien zu löschen. Die Pflicht die eigenen Dateien zu sichern, trifft den Nutzenden.
- b. Schutz der Hardware:
Den Anweisungen der Aufsichtsperson zum Schutz von Hard - und Software ist Folge zu leisten. Störungen und Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft oder fahrlässig Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Das betrifft auch das Ignorieren von vorhandenen Schäden, die nicht umgehend gemeldet werden. Während der Nutzung der Schulcomputer ist der Verzehr von Lebensmitteln aller Art untersagt.

7. Umgang mit Verstößen

- a. Den konkreten Umgang mit Verstößen regelt das schulinterne Stufenmodell (siehe 2.d.).
- b. Datenschutz und Datensicherheit: Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen digitalen Infrastruktur begründen. Die Schule wird von ihren Eingriffsrechten lediglich in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Datenschutzes.
- c. Unerlaubte Nutzungen: Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Straf- und Jugendschutzrechts, sowie des Urheber- und Datenschutzrechts sind zu beachten. Es ist grundsätzlich verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, sexistische oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich auf-

gerufen, ist die Anwendung unverzüglich zu schließen. Sollten hierdurch die Interessen der Schule gefährdet sein oder werden, besteht die unverzügliche Mitteilungspflicht bei der zuständigen Aufsichtsperson.

8. Schlussbestimmungen

- a. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- b. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im digitalen Klassenbuch protokolliert wird.
- c. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können schul-, straf- sowie zivilrechtlich belangt werden.
- d. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.
- e. Sollten einzelne Bestandteile dieser Nutzungsordnung rechtswidrig oder unanwendbar sein, so bleiben die anderen Teile davon solange unberührt, wie sie nicht selbst rechtswidrig oder unanwendbar sind.

Anlage 2

Alarmplan für das Goethegymnasium Hildesheim

1. Bei Ausbruch eines Brandes oder bei starker Rauchentwicklung sind unverzüglich: das Sekretariat (05121/301-8400) und die Feuerwehr zu benachrichtigen (Tel.: 112) sowie die Alarmierung der Klassen durch Feuermelder in den Fluren durchzuführen.
2. Brandbekämpfung ist – wenn möglich – sofort mit Feuerlöschern durchzuführen, die sich in den Fluren befinden!
3. Bei einem Alarmierungssignal erfolgt die Räumung der Schule. **Die Lehrkraft verlässt als letztes den Raum und kontrolliert möglichst die angrenzenden Räume.** Weiterhin ist Folgendes zu veranlassen: Gefährdete Personen warnen - Hilflose und Verletzte mitnehmen - Fenster schließen - Gashähne schließen - Hauptsicherung abstellen - Türen schließen, aber **nicht** abschließen!
4. Alle Schülerinnen und Schüler bleiben als Gruppe zusammen und verlassen mit der jeweiligen Fachlehrkraft über die nächstgelegene freie Treppe zügig das Gebäude und das Schulgelände in Richtung Sedanallee. Die Überquerung des Schulhofes ist wegen der Einsatzfahrzeuge zu unterlassen!
5. An allen Ausgängen sind die **Flügel Türen durch die zuerst ankommenden Lehrkräfte zu öffnen**, damit es zu keiner Stauung kommt
6. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Neubau (Räume B-1.05, B-1.06, B-1.07, B 0.04, B 0.05, B 0.06) und aus den Kunsträumen benutzen die beiden Ausgänge im Anbau (B-Trakt) und **nicht** den Ausgang zum Schulhof.
7. Die Mitnahme von Mänteln, Taschen und Wertsachen darf die Räumung nicht verzögern! Falls eine Klasse das Gebäude wegen Feuer oder Rauch nicht mehr verlassen kann, entscheidet die Lehrkraft, in welchem Raum sie das Eingreifen der Feuerwehr abwartet.
8. Um Verzögerungen an den Ausgängen zu vermeiden, überprüft die begleitende Lehrkraft die Vollständigkeit der Lerngruppe am Aufstellort in der Sedanallee und meldet das Ergebnis den im Folgenden genannten Ansprechpartnern in der Sedanallee:
Jg. 5-10: Herr Dieringer, Frau Hötzel und Herr Blecker.
Jg. 11-13: Frau Alberti und Frau Graser
9. Die Lerngruppen stehen als Klasse/Lerngruppe zusammen und nach Jahrgängen geordnet an folgenden Aufstellplätzen in der Sedanallee:



13. Jahrgang
12. Jahrgang
11 a, b, c ...

Braunschweiger Straße

5 a, b, c ...
6 a, b, c ...
7 a, b, c ...
8 a, b, c ...
9 a, b, c ...
10 a, b, c ...

aktualisiert: 08.08.2024 (Eg)

Anlage 3

Präsenzregelung für die gymnasiale Oberstufe

1. Allgemeines

- a. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe setzt den regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen durch die Schülerinnen und Schüler voraus. Anwesenheit, Mitarbeit und Leistung bedingen einander. Es besteht deshalb uneingeschränkte Präsenzpflcht für jede Schülerin / jeden Schüler der Oberstufe.
- b. Das Fehlen im Unterricht befreit grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Erledigung von Hausaufgaben und zur Vorbereitung auf die dem Fehlen folgende Unterrichtsstunde.
- c. Versäumter Unterrichtsstoff ist unverzüglich nachzuarbeiten. Absatz C.II Sätze 5 und 6 der Schulordnung gelten entsprechend.

2. Beurlaubungen

- a. Eine notwendige Beurlaubung (z.B. Termin beim Kreiswehrrersatzamt, Führerscheinprüfung, besondere familiäre Feier) ist von der Schülerin/dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu beantragen, und zwar für 1 bis 2 Tage beim Tutor bzw. der Tutorin oder der Klassenleitung, für 3 Tage und mehr bei der Schulleitung.
- b. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Tutor/die Tutorin bzw. den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin oder die Schulleitung über eventuell vorgesehene schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise während der Beurlaubungszeit zu informieren. In diesen Fällen ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich.
- c. Die schriftlich bestätigte Beurlaubung ist den Fachlehrerinnen und Fachlehrern vor dem Beurlaubungstermin vorzulegen. Wenn der Antrag auf Beurlaubung versäumt wird, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

3. Versäumen von Unterricht bei Erkrankung

3.1 Erkrankung außerhalb der Unterrichtszeit:

- a. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht am planmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens noch am Morgen des Versäumnistages mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt telefonisch im Sekretariat unter Angabe von Tutor/-in oder Klassenlehrer/-in. Sie obliegt bei nicht volljährigen Schülern den Erziehungsberechtigten, ansonsten dem Schüler oder der Schülerin selbst.
- b. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nach Genesung wieder am stundenplanmäßigen Unterricht teil, so muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. In der Eingangsstufe bekommt diese der Klassenlehrer. Darüber hinaus ist für den Kursunterricht das Entschuldigungsformular der Schule bzw. des Schulmanagers zu verwenden. Das Formular muss von der Schülerin oder dem Schüler und einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Die Entschuldigung bzw. das Entschuldigungsformular ist in der ersten wieder besuchten Unterrichtsstunde vorzulegen; andernfalls zählt das Fehlen als unentschuldigt. Die abgezeichneten Entschuldigungsformulare werden bei der Klassenleitung bzw. den Tutoren/-innen abgegeben.
- c. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die erforderlichen Maßnahmen der Schülerin oder dem Schüler selbst. Bei Fehlzeiten von mehr als drei Tagen muss die volljährige

Schülerin oder der volljährige Schüler eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Sind bereits mehr als 10 Fehltage im Schuljahr zu verzeichnen, muss die ärztliche Bescheinigung dem Koordinator/der Koordinatorin direkt vorgelegt werden.

- d. Das Recht der Schulleitung, ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis auch bei kürzerem Fehlen zu verlangen, bleibt unberührt.

3.2 Erkrankung während der Unterrichtszeit:

- a. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichts, so entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer über die notwendigen Maßnahmen (Krankenzimmer, Arztbesuch oder Befreiung vom restlichen Unterricht). Tritt die Erkrankung in einer Pause oder Freistunde ein, so veranlasst in der Regel die nachfolgende Fachlehrerin oder der Fachlehrer die notwendigen Maßnahmen. Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nicht zu erreichen, treffen der Tutor/die Tutorin bzw. die Klassenleitung oder die Schulleitung die Entscheidung. Auch das stundenweise Fehlen muss schriftlich entschuldigt werden (siehe 3.1).

4. Regelung für Nachholklausuren

- a. Wenn eine Klausur versäumt wird, hat die Schülerin oder der Schüler eine Ersatzleistung zu erbringen. Je nach Entscheidung des Fachlehrers/der Fachlehrerin ist dies eine Klausur, ein Referat, eine Hausaufgabe oder eine mündliche Prüfung. Für Nachholklausuren gilt nicht die Regelung, dass nur eine Klausur pro Tag und nur drei Klausuren pro Woche geschrieben werden dürfen.
- b. Beim schriftlichen Nachweis eines wichtigen Grundes für das Versäumnis (z.B. ärztliche Bescheinigung, unaufschiebbarer Gerichts- oder Behördentermin) kann der Fachlehrer/die Fachlehrerin vom Erbringen einer Ersatzleistung absehen, wenn schon eine Klausur für das Semester vorliegt.
- c. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler bereits vor der geplanten Klausur, so besteht eine Informationspflicht gegenüber der betroffenen Lehrkraft.
- d. Eine ärztliche Bescheinigung für den Klausurtag ist beim Wiedererscheinen in der Schule der Kursleiterin/dem Kursleiter sowie der Tutorin/dem Tutor vorzulegen.
- e. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler am Tag der Klausur, so besteht eine sofortige Abmeldepflicht bei der betroffenen Lehrkraft oder notfalls im Sekretariat. Eine ärztliche Bescheinigung für den Klausurtag ist beim Wiedererscheinen in der Schule der Kursleiterin/dem Kursleiter sowie der Tutorin/dem Tutor vorzulegen.

5. Weitere Regelungen

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer genehmigten Schulveranstaltung oder wegen einer Klausur, die zur gleichen Zeit in einem anderen Kurs geschrieben wird, so gelten die Schülerin oder der Schüler als beurlaubt, wenn sie dieses der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorher mitgeteilt haben.

Fassung vom 24.08.2020; (Gs)

Anlage 4

Laborordnungen und Sicherheitsbestimmungen der naturwissenschaftlichen Fächer

Laborordnung und Sicherheitsbestimmungen für die naturwissenschaftlichen Fachräume Biologie und Chemie

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Schüler, die im Rahmen von unterrichtlichen Veranstaltungen mit gefährlichen Stoffen oder Geräten umgehen. Sie wird in den Fachräumen ausgehängt und am Anfang jeden Schuljahres allen Schülern bekannt gegeben. Ein Vermerk im digitalen Klassenbuch (Schulmanager) ist erforderlich.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahrenstoffe werden nach Gefährlichkeitsmerkmalen eingestuft. Das Gefährdungspotenzial der einzelnen Stoffe ist durch Gefahrenbezeichnungen und Gefahrensymbole erkennbar. Für Gefahrenstoffe gibt es Hinweise auf besondere Gefahren: H-Sätze und P-Sätze. Für die einzelnen Gefahrenstoffe findet man H- bzw. P-Sätze (Gefahren und Sicherheitshinweise; engl. hazard and precautionary):

- auf den Etiketten der Chemikalienbehälter,
- auf den Arbeitsblättern.

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Fachräume nur bei Anwesenheit der Fachlehrkraft betreten.
- Fluchtweg im Brandfall oder bei einem Unfall kennen.
- Aufbewahrungsort und Bedienung der Geräte zur Brandbekämpfung kennen.
- Lage und Betätigung des elektrischen Not-Aus-Schalters kennen.
- Offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenquellen der Fachlehrkraft sofort melden.
- Elektrische Energie, Gas nur nach Aufforderung durch die Fachlehrkraft einschalten.
- Lage und Inhalt des Verbandskasten kennen.
- Standort des nächsten Telefons und Notruf-Nummer kennen.
- Krankheiten (Asthma, Allergien) sofort der Fachlehrkraft mitteilen.
- Händewaschen zur gründlichen Säuberung von Chemikalienresten nie vergessen.
- Taschen, Jacken und Mäntel gehören nicht auf den Experimentiertisch.
- Essen und Trinken sowie das Auspacken von Esswaren ist in den Fachräumen nicht zulässig.

4. Arbeiten mit Gefahrenstoffen

4.1. Vorbereitung der Experimente:

- Arbeitsanweisungen sorgfältig durchlesen und beachten. Bei Unklarheiten die Fachlehrkraft fragen.
- Geräte standsicher aufbauen.
- Benötigte Chemikalien, Brenner und andere Geräte nie an die Tischkanten stellen.

4.2. Durchführung der Experimente:

- Bei Unklarheiten die Fachlehrkraft fragen.

- Mit möglichst kleinen Stoffportionen arbeiten (Minimierung der Gefahren, der Kosten, der Umweltbelastung).
- Flüssigkeiten nicht etikettenseitig ausgießen.
- Geruchsprobe nur durch Zufächeln vornehmen.
- Haare und Kleidung vor Berührung mit der Brennerflamme schützen (beim Anzünden des Brenners nie den Kopf über den Brenner halten, ggf. Haargummi nutzen).
- Beim Erhitzen von Flüssigkeiten im Reagenzglas ständig schütteln; Füllhöhe beachten; Öffnung nicht auf Personen richten.
- Chemikaliengefäße sofort wieder verschließen.
- Leicht entzündliche Stoffe nicht in der Nähe von offenen Flammen handhaben.

4.3. Nachbereitung der Experimente:

- Entnommene Chemikalien nicht in die Gefäße zurückgeben, sondern sachgerecht entsorgen.
- Chemikalienreste werden grundsätzlich in den vorgesehenen Behältern gesammelt, wenn die Lehrkraft nicht ausdrücklich etwas anderes angibt.
- Defekte Glasgeräte und Glassplitter werden gesondert gesammelt.
- Reaktionsprodukte nach Anweisung des Lehrers entsorgen.
- Gebrauchte Geräte am Arbeitsplatz gründlich spülen (eventuell Bürste verwenden).
- Prüfen, ob Gas- und Wasserhähne geschlossen sind.
- Arbeitsplatz aufräumen, Tischplatte sauber abwischen, Hände waschen.

5. Verhalten in Gefahrensituationen

- Versuchsanordnung sichern; ggf. Not-Aus-Taster betätigen.
- Entstehungsbrand mit Eigenmitteln löschen (Feuerlöscher, Löschdecke, Sand); auf die eigene Sicherheit achten; Feuerwehr verständigen; ggf. den Raum auf dem Fluchtweg verlassen.
- Den Anweisungen der Fachlehrkraft unbedingt folgen.

6. Erste Hilfe

- Erste Hilfe leisten oder Schulsanitäter verständigen.
- So schnell wie möglich NOTRUF tätigen.
- Personen aus dem Gefahrenbereich retten und an die frische Luft bringen.
- Kleiderbrände sofort löschen.
- Bei Augenverletzungen mit weichem Wasserstrahl 10 Minuten spülen.

Laborordnung und Sicherheitsbestimmungen für die Physik-Fachräume

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in den Fachräumen der Physik, das sind A 0.30, A 0.33, B 0.04 sowie der Raum A-1.20, aufhalten. Sie wird in den Fachräumen ausgehängt und am Anfang jeden Schuljahres allen Schülern bekannt gegeben. Ein Vermerk im digitalen Klassenbuch (Schulmanager) ist erforderlich.

2. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Fachräume werden nur bei Anwesenheit einer Fachlehrkraft betreten.
- Die Fluchtwege im Brandfall oder bei einem Unfall sind bekannt.
- Der Aufbewahrungsort und die Bedienung der Geräte zur Brandbekämpfung sind bekannt.
- Die Lage und Betätigung des elektrischen Not-Aus-Schalters sind klar.

- Offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und beschädigte
- Geräte oder andere Gefahrenquellen sollen der Fachlehrkraft sofort gemeldet werden.
- Elektrische Energie und Gas wird nur nach Aufforderung durch die Fachlehrkraft eingeschaltet.
- Die Lage und der Inhalt des Verbandskasten sind bekannt.
- Der Standort des nächsten Telefons und die Notruf-Nummern sind bekannt.
- Taschen, Jacken und Mäntel gehören nicht auf den Experimentiertisch.
- Essen und Trinken sowie das Auspacken von Esswaren sind in den Fachräumen nicht zulässig.

3. Experimentieren

3.1 Vorbereitung

- Arbeitsanweisungen sind sorgfältig durchzulesen und zu beachten. Bei Unklarheiten wird die Fachlehrkraft gefragt.
- Geräte werden standsicher aufgebaut und Material und Chemikalien werden nie an die Tischkanten gestellt.

3.2 Durchführung

- Beim Arbeiten mit Werkzeug ist besondere Rücksicht auf andere Mitschüler zu nehmen. Auch das Material und die Tischoberfläche sollen nicht beschädigt werden.
- Bei der Arbeit mit dem Bunsenbrenner oder einer Kerze sind die Haare, Augen und Kleidung zu schützen.
- Beim Erhitzen von Flüssigkeiten wird genügend Abstand gehalten.
- Schaltungen sollen vor dem Einschalten des Stroms durch die Fachlehrkraft überprüft werden.
- Der Regler von Transformatoren von Netzgeräten wird vor dem Einschalten immer auf Null gestellt.
- Defekte Geräte und Materialien werden der Lehrkraft sofort gemeldet.

3.3 Nachbereitung/Abbau der Experimente

- Die Elektrogeräte werden ausgeschaltet und Gas- und Wasserhähne geschlossen.
- Der Arbeitsplatz wird aufgeräumt, das Material zurückgebracht und die Tischplatte gesäubert.

4. Verhalten in Gefahrensituationen / Erste Hilfe

- Bei elektrischen Störungen und Unfällen den roten Not-Aus-Taster betätigen!
- Ist ein Brand am Entstehen, sollte versucht werden ihn mit Eigenmitteln zu löschen, wobei unbedingt auf die eigene Sicherheit geachtet werden muss - gegebenenfalls die Feuerwehr verständigen und den Raum auf dem Fluchtweg verlassen.
- Bei Unfällen mit Personenschaden Erste Hilfe leisten und so schnell wie möglich einen NOTRUF tätigen.
- Personen aus dem Gefahrenbereich retten und an die frische Luft bringen.

Rettungsdienst/Feuerwehr: 112 Polizei: 110 Sekretariat: 05121/301-8400

Anlage 5

Fachordnung und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht

Der Sportunterricht leistet einen nicht austauschbaren Beitrag zur Bildung und Erziehung. Er soll bei allen Schülerinnen und Schülern die Freude an der Bewegung und am gemeinschaftlichen Sporttreiben wecken und die Einsicht vermitteln, dass sich kontinuierliches Sporttreiben, verbunden mit einer gesunden Lebensführung, positiv auf ihre körperliche, soziale, emotionale und geistige Entwicklung auswirkt. Gleichzeitig soll Sport in der Schule Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft fördern.

Damit der Sportunterricht erfolgreich und reibungslos durchgeführt werden kann, geben wir Ihnen und Ihren Kindern die folgenden Informationen.

1. Sportkleidung und Sportschuhe

- Die Kinder benötigen praktische, funktionale Sportkleidung und feste Turnschuhe, ein Paar nur für die Halle und ein zweites Paar für draußen. Im Normalfall müssen nur die Hallenschuhe mitgebracht werden, Außentermine werden vorher angesagt.
- Längere Haare sollen zum Sport zusammengebunden werden.

2. Schwimmunterricht

- Schwimmen heißt hier „sportliches Schwimmen“, deshalb sind eng anliegende Badehose und Badeanzug notwendig, keine Badebermuda, kein Bikini. Außerdem werden ein Handtuch, Duschzeug und Badesandalen benötigt, auch eine Schwimmbrille wird empfohlen.
- Nicht aktive Schülerinnen und Schüler bringen kurze Sportsachen und Badelatschen mit, da es in der Schwimmhalle in normaler Bekleidung zu warm und feucht ist!
- Der Weg zum Schwimmbad und zu anderen Sportstätten außerhalb des Schulgeländes wird nach Einweisung eigenständig absolviert.
- Bei Randstunden fahren oder gehen die Schülerinnen und Schüler allein zur Sportstätte bzw. nach Hause.

3. Schmuck, Wertsachen

- Schmuck ist generell – auch aus Gründen der Verletzungsgefahr – abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen eine Teilnahme möglich ist. Im Einzelfall entscheidet die Sportlehrkraft, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Brillenträger benötigen eine sporttaugliche Brille oder Kontaktlinsen, sofern sie nicht ohne Sehhilfe Sport treiben können.
- Wertsachen sind nach Möglichkeit zu Hause zu lassen, die Sportlehrkräfte übernehmen für diese nicht die Verantwortung (siehe Schulordnung Absatz B.V).

4. Trinkpausen

Während des Sportunterrichts wird es - abhängig von der Belastung – Zeit für Trinkpausen geben. Die Schülerinnen und Schüler können verschließbare Getränkeflaschen (nicht aus Glas!) mit in die

Halle bringen, um dort (nicht in der Umkleidekabine!) ihren Durst zu stillen. Wir empfehlen Wasser, evtl. mit Fruchtsaft gemischt. Süße und stark zuckerhaltige Getränke sind ungeeignet.

5. Hygiene

Die Schülerinnen und Schüler wechseln zum und nach dem Sport aus hygienischen Gründen selbstverständlich ihre Kleidung. Nach dem Sportunterricht ist ausreichend Zeit für entsprechende Körperpflege. Die Umkleiden verfügen über großzügige Wasch- und Duscmöglichkeiten.

6. Entschuldigungen / Befreiungen vom Sportunterricht / Verletzungen

- Falls ihr Kind krankheits- oder verletzungsbedingt einmal nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann, schreiben Sie uns bitte eine kurze Benachrichtigung.
- Die Sportlehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zu einem Monat von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Zeitlich darüber hinausgehende Sportbefreiungen sind mit schriftlichem Antrag und ärztlicher Bescheinigung an die Schulleitung zu stellen.
- Auch für die nicht aktiven Schülerinnen und Schüler gilt Anwesenheitspflicht. Wer im allgemeinen Unterricht anwesend war, muss auch (ggf. nachmittags) in den Sportunterricht kommen!
- In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler im persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Sportlehrkraft von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Dies muss rechtzeitig vorher geschehen. Die Entscheidung trifft die Sportlehrkraft.
- Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbstständig über den Umfang der Beteiligung und das Maß der Belastung während der Menstruation zu entscheiden.
- Falls es im Rahmen des Schulsports zu einer Verletzung kommt, die eine ärztlichen Behandlung notwendig macht, muss nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige im Sekretariat ausgefüllt werden.

Alle weiteren Fragen beantwortet gerne der Sportlehrer/die Sportlehrerin Ihres Kindes.

Die Fachgruppe Sport

Anlage 6

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese werden Sie mit diesem Merkblatt informiert.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre Kinderärztinnen und -ärzte geben Ihnen darüber Auskunft, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzte oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 7

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

(RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) - VORIS 22410 - **Bezug:** RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes (WaffG) in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Anlage 8

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

(RdErl. d. MK v 7.12.2012 - 34-82 114/5 (SVBl. 1/2013 S.30) - VORIS 21069 - Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S.351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069)

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiterrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreien:
 - a. die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Abschlussfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - b. die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Anlage 9

Information für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulen im Landkreis Hildesheim über die Anordnung von Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen

1. Wenn Schüler auf ihrem Schulweg unzumutbar gefährdet sind oder die Schülerbeförderung nicht durchführbar ist, weil extreme Witterungsverhältnisse herrschen (Schneefall, Schneeverwehungen, Eisregen, Sturm, Hochwasser) kann der Landkreis Hildesheim Unterrichtsausfall anordnen.
2. Auch wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist, können die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 ihre Kinder für einen Tag zu Hause behalten, wenn sie eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten. Gleiches gilt für die Kinder der Schulkindergärten und vorschulischen Sprachförderung.
3. Die Schulen müssen bei angeordnetem Unterrichtsausfall gewährleisten, dass Aufsichtspflichten gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalles zur Schule kommen, erfüllt werden.
4. Der Landkreis Hildesheim wird seine Entscheidung möglichst frühzeitig in den regionalen Rundfunksendern (NDR 1, NDR 2, ffn, Radio Antenne, Radio Tonkuhle, bitte die Meldungen ab 6.00 Uhr verfolgen) bekannt geben. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung für die Schulen in der Stadt Hildesheim aufgrund der besonderen Verkehrssituation gesondert getroffen wird. Deshalb ist bei der Rundfunkdurchsage zu beachten, ob sich der Unterrichtsausfall auch auf die Stadt Hildesheim bezieht.
5. Die Vorschriften über Anordnung und Bekanntgabe von Unterrichtsausfall finden Sie im Runderlass Unterrichtsorganisation des MK vom 20.12.2013 (Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, Nr. 2/2014 S. 49).

Herausgeber dieser Information ist der Landkreis Hildesheim, Fachdienst Schule, Schülerbeförderung,
Bischof-Jansen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/309-514